



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

ausschließlich per E-Mail

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise  
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
MSGIV, Abt. 2, Ref. 24  
Serviceeinheit Entgeltwesen

Cottbus, 13. Dezember 2023

## Landesamt Für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45  
03048 Cottbus

Bearb.: Frau Konzack  
GZ.: **RS 06/2023**  
GZ. Bitte bei Rückantwort angeben!  
Telefon: (0355) 2893-277  
Fax: (0355) 27548-4533  
Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)  
E-Mail: [katja.konzack@lasv.brandenburg.de](mailto:katja.konzack@lasv.brandenburg.de)

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU  
Tram 4 bis Gelsenkirchener Platz  
Anschluss: Bus 13, 14  
Bis Lipezker Str. / Schwarzheider Str.  
Oder Tram 4 bis Schwarzehider Str.

### LASV Rundschreiben des üöTEGH Nr. 06/2023

**Thema:** Einzugsgebiete der WfbM

**Bezug:** LASV Rundschreiben 04/2003 vom 07.04.2003

#### Anlage(n)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir ergänzend zum Rundschreiben 04/2003 folgendes klarstellen:

Das SGB IX (§ 220 SGB IX) als auch die WVO (§ 1 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 15 WVO) gehen davon aus, dass jede WfbM über ein Einzugsgebiet verfügt.

Die Einzugsgebiete im Land Brandenburg sind verbindlich mit den jeweiligen Kommunen sowie den jeweiligen WfbM abgestimmt und Bestandteil des Anerkennungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Rundschreiben 04/2003 wurden diese Einzugsgebiete in Gänze aufgezeigt.

Gemäß § 220 Abs.1 Satz 1 SGB IX ist die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) verpflichtet, Menschen mit Behinderung aus ihrem Einzugsgebiet, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 219 Abs. 2 SGB IX erfüllen, aufzunehmen und, solange die Aufnahmevoraussetzungen fortbestehen, weiter zu beschäftigen – einschließlich zu betreuen und zu fördern.



**Besucheranschrift**

Lipezker Straße 48, Haus 5  
03048 Cottbus

**Leitweg-ID für E-Rechnung**

12-121096894459866-05

**Umsatzsteuer-IdNr.**

DE343672726

Diese Aufnahmeverpflichtung ist erforderlich, um den Rechtsanspruch auf Leistungen in der WfbM nach §§ 56 SGB IX auch in jedem Einzelfall realisieren zu können.

Das festgelegte Einzugsgebiet ist demzufolge vor allem maßgeblich für

- die Aufnahmepflicht der WfbM und
- das Recht werkstattberechtigter Menschen auf berufliche Bildung und Beschäftigung in der für sie zuständigen Werkstatt.

Die verbindliche Festlegung eines Einzugsgebietes gibt somit Sicherheit für alle Beteiligten: sowohl für die Leistungsträger und Leistungserbringer als auch für den Menschen mit Behinderung, die ihm zustehende Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wohnortnah zu erhalten.

Die Verpflichtung der WfbM aus § 220 Abs.1 Satz 1 SGB IX zur Aufnahme des Leistungsberechtigten aus ihrem Einzugsgebiet engt jedoch nicht das Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderung ein. § 220 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB IX eröffnet einem werkstattberechtigten Menschen im Rahmen seines Wunschrechts die Möglichkeit, sich für eine Werkstatt zu entscheiden, deren Einzugsgebiet nicht seinen Wohnsitz einschließt. Die Aufnahme in eine andere Werkstatt hängt davon ab, dass der zuständige Rehabilitationsträger Leistungen in dieser anderen Werkstatt gewährleistet. Dies bestimmt sich gem. § 220 Abs. 1 Satz 1 SGB IX nach § 104 Abs. 2 und 3 SGB IX. Den Wünschen des Menschen mit Behinderung, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll durch den Leistungsträger entsprochen werden, soweit diese angemessen sind und deren Erfüllung nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wären.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Kersten